

Erläuterung:

Redaktionelle Änderung

Inhaltliche Änderung

Stand: Oktober 2006

Entwurf

Änderung und Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils geltenden Fassung, dieser Richtlinien, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (Thür LHO) und der hierzuerlassenen Verwaltungsvorschriften i. V. m. dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Thüringen.

1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes an Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen entsprechend der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 12 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) zu unterstützen.

Das Land unterstreicht damit die Pflicht des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerecht niederschwellige ambulante Angebote für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 SGB VIII) und bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VI-II) zur Verfügung stehen.

1.3 Darüber hinaus soll die Förderung dazu dienen, dass das Land seiner Verpflichtung gemäß § 85 Abs 2 Nr. 4 SGB VIII nachkommen kann, bei vorliegenden hohem Landesinteresse durch die Initiierung von Modellvorhaben im Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung neue wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Tendenzen zu erproben und umzusetzen.

1.4 Mit dieser Förderung wird auch der besondere Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz durch das Land zum Ausdruck gebracht.

1.5 Erziehungsberatung sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung kann in getrennten oder in integrierten Beratungsstellen angeboten werden.

1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Tätigkeit der anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Rahmen der Beratungsangebote gemäß Ziffer 1.2 durch Zuwendungen für Personalausgaben der Beratungsfachkräfte in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

2.2 Es können darüber hinaus im Rahmen der Entwicklung, Planung und Durchführung von Modellprojekten oder Maßnahmen mit besonderen Zielen, Sach- und Personalausgaben gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle muss in der Förderungsplanung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums enthalten sein. Diese basiert auf der Bedarfsplanung der örtlichen Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 bis 3 ThürKJHAG.

4.2 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung der Beratungsstellen von den Landkreisen und kreisfreien Städten, auf die sich ihr Einzugsbereich erstreckt, sichergestellt ist.

4.3 Die in den fachlichen Standards des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums aufgeführten Anforderungen an die Arbeitsweise, personelle Ausstattung, räumliche Unterbringung sowie Lage und Organisation müssen von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle erfüllt sein.

4.4 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist als ambulantes niederschwelliges Be-

ratungsangebot vorzuhalten, das allen sozialen Schichten offen steht und von den Ratsuchenden auch ohne vorherige Beteiligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Anspruch genommen werden kann.

Die Anonymität der Beratung muss gewährleistet sein.

- 4.5** Für die Förderung von Honorarkräften durch das Land müssen diese Fachkräfte bestimmte berufliche Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen und es muss ein Bedarf an dem entsprechenden Hilfsangebot im Rahmen der §§ 16, 17, 18, 28 Aches Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 24 ThürKJHAG vorliegen, welches die Beratungsstelle ohne die Honorarkraft nicht leisten könnte.

Für die fachlichen Anforderungen an Honorarkräfte gelten die Empfehlungen des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

- 4.6** Die Planung, Förderung und Durchführung von Projekten muss im Kontext mit der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung stehen, eine Weiterentwicklung der Arbeitsweise und des Angebotes darstellen bzw. auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bedarfsorientiert sowie von hohem Landesinteresse sein.

- 4.7** Das Einvernehmen des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums über die Umsetzung einer Maßnahme nach Ziffer 4.6 muss vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- 5.2.1 Personalausgaben für die anerkannten Beratungsfachkräfte der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und für notwendige Fachkräfte in Maßnahmen nach Ziffer 4.6

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beratungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifrecht der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gewährt werden.

- 5.2.2 Vergütungen von Honorarkräften nach Ziffer 4.5 erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Liqui-

dation über die Krankenkasse oder einen anderen gesetzlich vorgegebenen Leistungserbringer nicht besteht.

- 5.2.3 Die Zuwendungsfähigkeit der Vergütung von Honorarkräften nach Ziffer 5.2.2 setzt genaue Aufzeichnungen der Beratungsstellen über die Tätigkeit der einzelnen Honorarkräfte (Datum, Stundenzahl und Stundenhonorar) in zeitlicher Folge voraus.

- 5.2.4** Sachausgaben, die zur fach- und sachgerechten Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer 4.6 benötigt werden.

5.3 Höhe der Zuwendung

- 5.3.1 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 beträgt für hauptberuflich angestellte, vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte bis zu 14.400,- € jährlich. Sie wird anteilig in Abhängigkeit der Beschäftigungsdauer gewährt und reduziert sich bei zwischenzeitlichen Stellenvakanzen entsprechend.

- 5.3.2 Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vmhundertsatz des Betrages, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

- 5.3.3 Für Honorarkräfte kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 8,- € pro Stunde gewährt werden. Je Beratungsstelle können bis zu maximal 10 Beratungsstunden wöchentlich gefördert werden.

- 5.3.4** Für eine hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte Fachkraft im Rahmen von Maßnahmen nach Ziff. 2.2 i. V. m. Ziff. 4.6 kann ein jährlicher Zuschuss bis zu 40.000 Euro bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe E-10 TV-L gewährt werden. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vmhundertsatz des Betrages, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

- 5.3.5** Sach- und Verwaltungsausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 4.6 können in Höhe bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Sach- und Verwaltungsausgaben betragen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist vom Antragsteller bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind dort erhältlich oder können unter www.thueringen.de heruntergeladen werden.

6.2 Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Jugendamtes beizufügen.

6.3 Für die Beantragung der Honorarausgaben muss der Antragssteller gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Begründung für den Einsatz der Honorarkraft und deren Eignung für das Aufgabengebiet vorlegen. Diese soll im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- kurze inhaltliche Beschreibung des Angebotes/ Konzeptes und Begründung des Bedarfes,
- Aufgabe der Honorarkraft,
- Nachweis für die Notwendigkeit des abweichenden Berufsbildes für diese Aufgabe,
- Begründung; Argumente für die besondere Eignung der Fachkraft z. B. beruflicher Werdegang,
- Qualifikationsnachweise.

6.4 Die Bewilligungsbehörde bearbeitet die Anträge unter Beachtung dieser Richtlinien sowie der einschlägigen Haushaltsvorschriften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

6.5 Die Bewilligungsbehörde beteiligt das Landesjugendamt im Rahmen der Antragsbearbeitung und bei Änderungen der Fördervoraussetzungen im laufenden Haushaltsjahr, die die fachlichen Standards betreffen. Vor Bescheiderteilung muss eine schriftliche Stellungnahme des Landesjugendamtes über das Prüfergebnis bezüglich

- Der Aufnahme der Beratungsstelle in die Förderungsplanung des Landes,
- Der Erfüllung der fachlichen Standards für die Landesförderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und
- des Bedarfes und der Geeignetheit der nach Ziffer 6.3 aufgeführten Honorarkräfte vorliegen.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger muss bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Bewilligungsbehörde vorlegen.

7.2 Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personalausgaben laut Formblatt und einem Sachbericht. Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7.3 Die mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragte Stelle prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Es ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann die Bewilligungsbehörde mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

8.3 Auf der Grundlage vorliegender Erfahrungswerte sind die Richtlinien zum Jahresende 2011 hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten.

8.4 Projekte, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.12.2003 (ThürStAnz Nr. 4/2004, S. 230-231) außer Kraft.

Erfurt, den 2006

Dr. Klaus Zeh
Thüringer Minister für Soziales, Familie und
Gesundheit
Az.:32-31501